Satzung der Gemeinde Schwedeneck, Kreis Rendsburg - Eckernförde über die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 13 *"Campingplatz Grönwohld"*

Für den Bereich „Campingplatz Grönwohld", nordwestlich von Krusendorf an der Eckernförder Bucht.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.01.2015 folgende Satzung der Gemeinde Schwedeneck über Satzung der Gemeinde Schwedeneck, Kreis Rendsburg - Eckernförde über die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 13 *"Campingplatz Grönwohld"* für den Bereich „Campingplatz Grönwohld", nordwestlich von Krusendorf an der Eckernförder Bucht., bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil - B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Teil A: Planzeichnung M 1 : 1.000

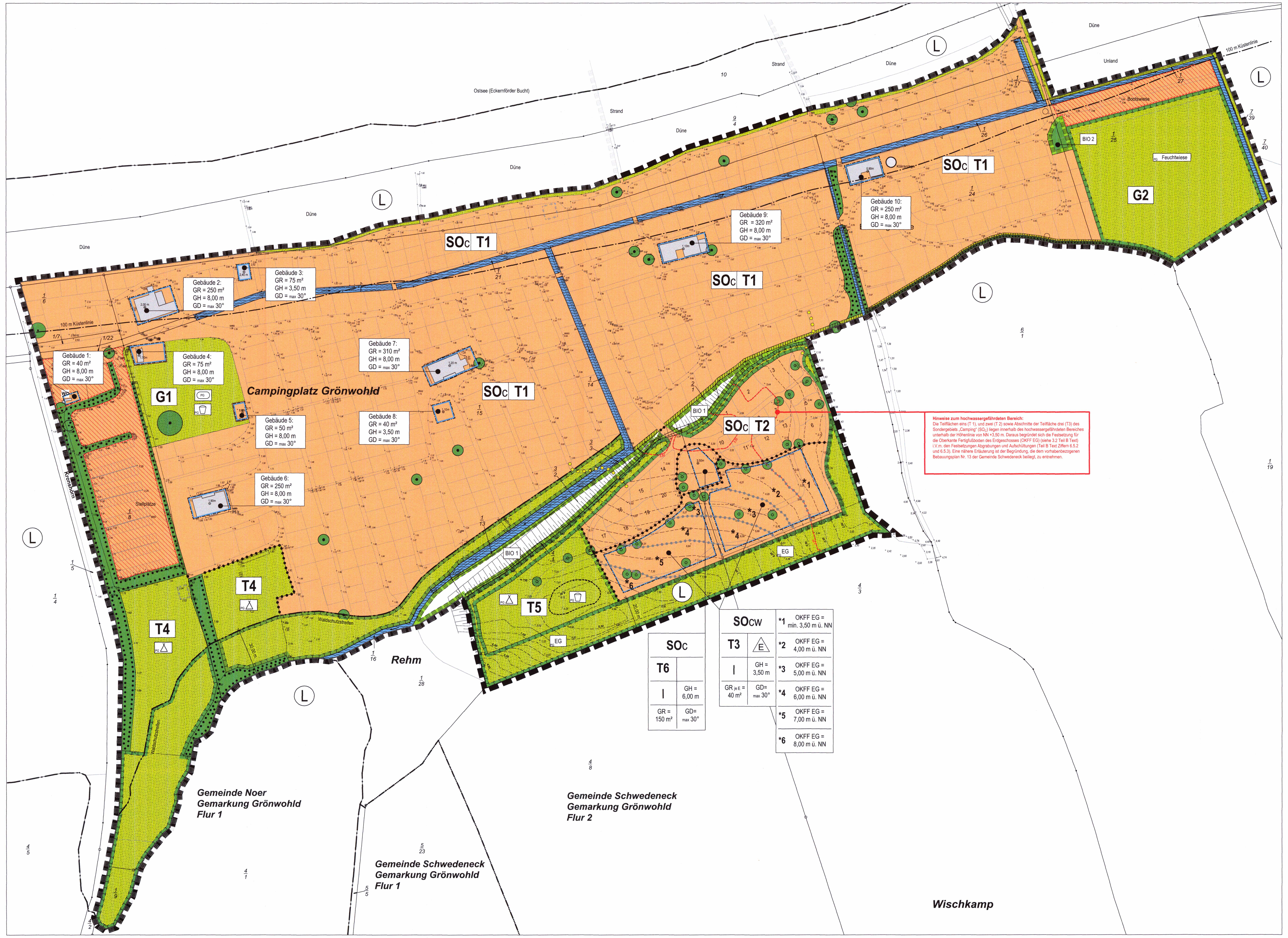

Planzeichenerklärung:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB UND BauNVO)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
SOc	Sondergebiet Camping (SOc)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SOcw	Sondergebiet Camping und Wochenendplätze (SOcw)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GR je E = 40 m²	Zulässige Grundfläche als Höchstmass je Einzelhaus [E], z.B. 40 m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 19 BauNVO
GR = 150 m²	Zulässige Grundfläche als Höchstmass je Einzelhaus, z.B. 150 m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 19 BauNVO
I	Zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO
	HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS	
GH = 3,50 m	Zulässige Gebäudehöhe ü.N.N. als Höchstmaß z.B. 3,50 m	§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 18 BauNVO
⊕ 5,50 m	Höhenbezugspunkt mit Höhenangabe über NN in Metern, z.B. 5,50 m	§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB + § 18 BauNVO
*1 OKFF EG = min. 3,50 m	Mindestmaß zulässige Höhe der der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss in Metern über Normal Null mit Kennzeichnung der Lage z.B. 3,50 m ü. NN für den Bereich [*] 1	§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 18 BauNVO
*2 OKFF EG = 4,00 m	Maximal zulässige Höhe der der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss in Metern über Normal Null mit Kennzeichnung der Lage z.B. 4,00 m ü. NN für den Bereich [*] 2	§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 18 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	
E	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEDARSTELLUNG	
GD = max 30°	Geneigtes Dach, mit einer maximal zulässigen Dachneigung von 30°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
	GRÜNFLÄCHEN	
	Private Grünfläche (PG)	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	Zweckbestimmung	
PG	Sportplatz	§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB
PG	Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB
PG	Zeltplatz, Campingplatz	§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB
EG PG	Eingrünung	§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB
PG Feuchtwiese	Feuchtwiese	§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen der Grünfläche, hier: Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	
	Wasserfläche Zweckbestimmung: Entwässerungsgraben	§ 9 Abs. 1 Nr.16 + Abs. 6 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB
BIO 1	Geschützes Biotop - Nummerierung der Biotope, Zweckbestimmung: BIO 1: Fossile Steilküste; Bio 2: Röhricht	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB
L	Landschaftsschutzgebiet (L)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Abgrenzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Abgrenzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, abweichende Festsetzung der zulässigen Höhe OKFF EG m ü. NN	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BauGB)	
	30 m Waldschutzstreifen	§ 24 LWaldG
	Schutzstreifen von Gewässern, 100 m landeinwärts von der Küstenlinie	§ 60 BNatSchG § 35 LNatSchG
	Knick mit Überhältern	§ 21 LNatSchG
	Fläche, die von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten ist, auch von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen Nutzung: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. §12 und 14 BauNVO
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 9 Abs. 6 BauGB
BIO 1	Geschützes Biotop - Nummerierung der Biotope, Zweckbestimmung: BIO 1: Fossile Steilküste; Bio 2: Röhricht	§ 30 BNatSchG § 21 LNatSchG
L	Landschaftsschutzgebiet (L)	§ 26 BNatSchG § 15 LNatSchG
	3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	Böschung, Vorhanden	
	Landschaftselementeübergreifende Verknüpfung von Flurstücksanteilen eines Flurstücks	
	Bebauung, vorhanden	
	Bebauung künftig fortfallend	
	Parzellierung und Wegeführung	
4,00	Höhenlinie mit Höhenangabe in Metern ü. NN, z.B. 4,00	
T1	Nummerierung der einzelnen Teilgebiete (T) des Sondergebietes Camping (SOc), z.B.: T1	
G1	Nummerierung von Grünflächen (G), z.B.: G1	
*1	Kennzeichnung von besonderen Festsetzungen (Höhe der baulichen Analgen sowie Aufschüttungen)	
3,50	3,50 m Höhenlinie: Hochwassergefährdeter Bereich unterhalb der 3,50 m Höhenlinie (Bemessungswasserstand für Landesschutzdeiche an der Ostseeküste), siehe "Hinweis" Teil A und Teil B	
	Fußläufige Verbindung von Teilgebieten des Sondergebietes Camping (SOc)	
	Flurstücksgrenze vorhanden	
1/28	Flurstücksbezeichnung	
	Kreisgrenze	
	Gemeindegrenze	
	Gemarkungsgrenze	
L	Landschaftsschutzgebiet (L) außerhalb des Plangeltungsbereichs	
1,05	Höhenpunkt mit Höhenangabe in Metern ü. NN, z.B. 1,05	

Teil B: Text

1. Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, sofern sie den Festsetzungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 7 nicht entgegenstehen.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs wird ein Sondergebiet Camping (SO_C) festgesetzt. Das Sondergebiet Camping (SO_C) dient zu Zwecken der Erholung. In dem Sondergebiet Camping (SO_C) sind nur folgende Nutzungen und Gebäude zulässig:

2.1. Teilgebiet 1 (T1)
- Zulässig im Teilgebiet 1 (T1) sind Standplätze für Zelte und Wohnwagen. Dieses sind die Flächen zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen gemäß § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein 2010 (CPlV SH 2010).
- Zulässig im Teilgebiet 1 (T1) sind Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) für folgende Nutzungen:
  - Verwaltung und Kiosk (Gebäude 2 und 4) ,
  - Sanitäranlagen mit Abstellräumen (Gebäude 6,7, 9 und 10),
  - Jugend- und Kindertreff (Gebäude 1,3 und 5),
  - Lager- und Abstellgebäude (Gebäude 1, 3 und 5),
  - Campinghaus gemäß § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein 2010 (CPlV SH 2010) für Pförtner und Platzwart (Gebäude 4 und 8).

2.2. Teilgebiet 2 (T2)
- Zulässig im Teilgebiet 2 (T2) sind Standplätze für Zelte und Wohnwagen. Dieses sind die Flächen zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen gemäß § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein 2010 (CPlV SH 2010).

2.3. Teilgebiet 3 (T3)
- Zulässig im Teilgebiet 3 (T3) sind Wochenendplätze. Wochenendplätze sind Plätze zum Aufstellen von Campinghäusern gemäß § 1 Abs. 6 und 7 sowie § 2 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein 2010 (CPlV SH 2010).
- Zulässig im Teilgebiet 3 (T3) sind Standplätze für Zelte und Wohnwagen. Dieses sind die Flächen zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen gemäß § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein 2010 (CPlV SH 2010).

2.4. Teilgebiet 4 und 5 (T4 + T5)
Zulässig in den Teilgebieten 4 und 5 (T4 + T5) sind Standplätze für Zelte und Wohnwagen. Standplätze für Zelte und Wohnwagen sind die Flächen zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen gemäß § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein 2010 (CPlV SH 2010).

Ausgeschlossen sind im gesamten Sondergebiet Camping (SO_C) des Teilgebiets 4 und 5 Campinghäuser sowie nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime gemäß § 1 Abs. 6 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein 2010 (CPlV SH 2010).

2.5. Teilgebiet 6 (T6)
Zulässig im Teilgebiet 6 (T6) sind Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) für folgende Nutzungen:
- Sanitäranlagen;
- Lager- und Abstellgebäude;
- Gebäude der Energieversorgung.

3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Gebäudehöhe (GH) für T1, T2 und T6:

3.1.1.1 Teilgebiet 1 (T1) - Standplätze für Zelte und Wohnwagen:
Wohnwagen dürfen gemäß § 1 (5) der Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein 2010 (CPlV SH 2010) einschließlich ihrer Aufbauten eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

3.1.1.2 Teilgebiet 1 (T1):
Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) im Teilgebiet 1 (T1) für bauliche Anlagen wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF EG) bis zum höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten. Sie darf ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen) bis max. 0,50 m überschritten werden.

3.1.2 Teilgebiet 2 (T2) - Standplätze für Zelte und Wohnwagen:
Wohnwagen dürfen gemäß § 1 (5) der Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein 2010 (CPlV SH 2010) einschließlich ihrer Aufbauten eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

3.1.3 Teilgebiet 6 (T6):
Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) im Teilgebiet 6 (T6) für bauliche Anlagen wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF EG) bis zum höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten. Sie darf ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen) bis max. 0,50 m überschritten werden.

3.2 Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG) für T1 und T6:
Der Höhenbezugspunkt für die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF EG) ist entsprechend der Topographie für jedes Baufenster mittig festgesetzt.
Eine Unter- bzw. Überschreitung des festgesetzten Höhenbezugspunktes des jeweiligen Baufensters durch die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) ist um maximal 0,5 m zulässig.
Dabei muss die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG) aus Hochwasserschutzgründen (s.u. Hinweis zum hochwassergefährdeten Bereich) mindestens 0,75 m über N.N. liegen.

3.3 Gebäudehöhe (GH) für T3:

3.3.1 Teilgebiet 3 (T3) – Wochenendplätze:
Die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) gemäß § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein 2010 (CPlV SH 2010) wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF EG) bis zum höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten. Sie darf ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen) bis max. 0,50 m überschritten werden.

3.4 Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG)

3.4.1 OKFF EG für den in der Planzeichnung mit ***1** gekennzeichneten Bereich im Teilgebiet T3:
Die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF EG) wird für den in der Planzeichnung mit ***1** gekennzeichneten Bereich im Teilgebiet drei (T3) durch Höhenangaben über Normal Null (m ü. NN) als Mindestmaß aufgrund Hochwasserschutzgründen (hochwassergefährdeter Bereich) festgesetzt.

3.4.2 OKFF EG für die in der Planzeichnung mit ***2, *3, *4, *5** und ***6** gekennzeichneten Bereiche im Teilgebiet T3:
Die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF EG) werden für die mit ***2, *3, *4, *5 und *6** gekennzeichneten Bereiche im Teilgebiet drei (T3) durch Höhenangaben über Normal Null (m ü. NN) festgesetzt. Eine Unter- bzw. Überschreitung des festgesetzten Maßes ist um maximal 0,5 m zulässig.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Dacheindeckungen
Als Dacheindeckungen sind nur nicht hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien in den Farben Rot, Rotbraun und Anthrazit sowie begrünte Dächer zulässig. Photovoltaik- und Solaranlagen sind zulässig.

5. Von Bebauung frei zu haltende Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Nr. 20 BauGB)
Der Waldschutzstreifen, die Feuchtwiese und die als Eingrünung für die Teilgebiete zwei, drei und fünf (T1, T2 und T5) festgesetzten Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft von jeglicher baulicher Nutzung, auch solchen die nach der LBO genehmigungsfrei sind, Versiegelung und Ablagerungen sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten.(Siehe auch Teil B-Text Ziffer 6)

5.1 Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts – Biotop „Fossile Steilküste" (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
Das Biotop „Fossile Steilküste" im Sinne des Naturschutzrechts entlang des Grabens am Fuße der Steilküste bzw. des Knicks ist von jeglicher baulicher Nutzung, auch solchen die nach der LBO genehmigungsfrei sind, Versiegelung und Ablagerungen sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten.

5.3 Knickschutzstreifen
Knickschutzstreifen (siehe auch Teil B -Text- Ziffer 6.4):
Die mindestens 1 m breiten Knickschutzstreifen sind von jeglicher baulicher Nutzung, auch solchen die nach der LBO genehmigungsfrei sind, Versiegelung und Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerplätze sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten. Das Abstellen von Pkw und anderen Fahrzeugen, ist im Knickschutzstreifen nicht zulässig.

6. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. § 18 BNatSchG und § 1 BauGB)

6.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB):

6.1.1 *Waldschutzstreifen (§24 LWaldG):*
Der von jeglicher Nutzung freizuhaltende 30 m breite Schutzstreifen entlang des Waldrandes ist dauerhaft vom Sondergebiet Camping (SOc) abzutrennen und der gelenkten Sukzession zu überlassen. Die Gehölzansiedlung und Waldentwicklung ist durch eine gelegentliche Mahd zu unterbinden.

6.1.2 Grünfläche zwei (G2) – Feuchtwiese:
Die östlich des Teilgebietes eins (T1) befindliche Feuchtwiese (G2) ist von jeglicher Nutzung freizuhalten, zu einem Feuchtwiesenbiotop zu entwickeln und zu erhalten.

6.1.3 Eingrünung der Teilgebiete zwei, drei und fünf (T2, T3 + T5):
Die Teilgebiete zwei, drei und fünf (T2, T3 + T5) sind mit einer Gehölzpflanzung zu der *im Osten, Süden und Westen angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche* abzuschirmen. Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze wird für diese Gehölzpflanzung eine Mindestbreite von 20 m festgesetzt. Die ausgewiesene Gehölzfläche ist vollständig mit standortgerechten Sträuchern und eingestreuten Bäumen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Zwischen den Gehölzflächen sind unbepflanzte Zonen der Sukzession zu überlassen. Die Art und Qualität der Anpflanzungen ergeben sich aus dem Umweltbericht. Der gesamte 20 m breite Grünstreifen ist zu allen Seiten dauerhaft von den angrenzenden Nutzflächen mit einem Zaun abzutrennen.

6.2 Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts – Biotope (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 21 LNatSchG)

6.2.1 *Biotop 1 – „Fossile Steilküste"*
Ein mindestens 10 m breiter Schutzstreifen ist anzulegen
- entlang des Nordufers des dem Fuße des Biotops „Fossile Steilküste" vorgelagerten Grabenabschnittes und des sich anschließenden Knicks. Der Schutzstreifen ist als Extensivwiese durch eine 2-mal jährliche Mahd zu unterhalten.

Ein mindestens 5-6 m breiter Schutzstreifen ist anzulegen
- entlang der Südgrenze des Biotops „Fossile Steilküste" (obere Steilkante). Die ausgewiesenen Bereiche (siehe GOP) sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen ist. Die Art und Qualität der Anpflanzungen ergeben sich aus dem Umweltbericht.
Die verbleibende Fläche (siehe GOP) des Schutzstreifens ist als Extensivwiese durch eine 2-mal jährliche Mahd zu unterhalten. Der Schutzstreifen ist im Gelände in der festgelegten Breite dauerhaft zu markieren.

6.2.2 Biotop 2 – Röhricht
Das mit Röhricht bewachsene Biotop ist dauerhaft durch einen festen Zaun vom Teilgebiet eins (T 1) des Sondergebietes Camping (SOc) abzutrennen und vor Störungen zu bewahren.

6.3 Fläche für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b BauGB):

6.3.1 Teilgebiet eins und Grünfläche eins (T1 + G1):
Die in den Bereichen der Teilgebiet 1 (T1) als zu erhalten festgesetzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu pflegen sowie bei Abgang durch heimische standortgerechte Bäume zu ersetzen.

6.3.2 Grünfläche zwei (G2) – Feuchtwiese:
An der südöstlichen Grenze des Feuchtwiesenrandes sind Schwarzerlen (als 2 x v. Heister, 125 -150) zu pflanzen und zu einer Baumreihe zu entwickeln. Die Baumreihe ist dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang in derselben Art und Qualität zu ersetzen.

6.3.3 Fußläufige Verbindung zwischen dem Teilgebiet eins (T1) und dem Teilgebiet zwei (T2):
Bei der Erstellung der fußläufigen Verbindung (siehe Punkt 6.5) zwischen dem *Teilgebiet eins (T1) und dem Teilgebiet zwei (T2) ist der Baumbestand in den von der* Verbindung durchkreuzten, unter Punkt 6.1 und Punkt 6.2 angeführten Flächen zu schützen und zu erhalten.

6.3.4 Teilgebiete zwei, drei, fünf und sechs (T2, T3, T5 und T6):
Die in der Planzeichnung als neu zu pflanzen festgesetzten Bäume sind zu pflanzen, dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu pflegen sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Art und Qualität der Anpflanzungen ergeben sich aus dem Umweltbericht.

6.3.5 Teilgebiet drei (T3):
Innerhalb Teilgebietes T3 (Baufenster) sind insgesamt 11 Bäume zu pflanzen. Diese sind dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu pflegen sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Art und Qualität der Anpflanzung ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

6.3.6 Teilgebiet eins und zwei (T1 + T2):
Innerhalb der Teilgebiete eins und zwei (T1 + T2) sind geschnittene Hecken zur Gliederung Standplätze anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Art der Anpflanzungen und dauerhaft zu erhaltenden Begrünungen ergibt sich aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

6.4 Knickerhaltung und Knickschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB):
Die als zu erhalten gekennzeichneten Knicks im Plangeltungsbereich sind in den degradierten Abschnitten wiederherzustellen und insgesamt dauerhaft zu sichern sowie durch einen festen Zaun dauerhaft vom Campingplatz abzutrennen. Fortbestandgefährdende Maßnahmen wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung sind zu unterlassen.

Art, Qualität und Pflege der Anpflanzungen und dauerhaft zu erhaltenden Begrünungen ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

Ein mindestens 1 m breiter Knickschutzstreifen (vom Knickfuß aus gemessen) ist einzurichten und als Wiese zu unterhalten. Die mindestens 1 m breiten Knickschutzstreifen sind von jeglicher baulicher Nutzung, auch solchen die nach der LBO genehmigungsfrei sind, Versiegelung und Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerplätze sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten. Das Abstellen von Pkw und anderen Fahrzeugen, ist im Knickschutzstreifen nicht zulässig. (siehe auch Teil B -Text- Ziffer 5.3)

6.5 Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.5.1 Fuß und Fahrwege sowie Stellplätze:
- Fußläufige Verbindung zwischen dem Teilgebiet eins (T1) und dem Teilgebiet zwei (T2):
Der fußläufige Übergang zwischen dem Teilgebiet eins (T1) und dem Teilgebiet zwei (T2) ist unter minimalstem Eingriff in das Biotop „Fossile Steilküste" als lichtdurchlässige, aufgeständerte Treppenanlage auszubilden. Die Anzahl der Stützen ist auf ein Minimum zu begrenzen. Die Anlage der sich anschließenden Wege ist dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen, ihre Oberfläche ist in wassergebundener Bauweise auszuführen. Das Oberflächenrelief der vorhandenen Topographie des Biotops „Fossile Steilküste" ist zwingend zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig.
- Fahrverkehrstechnische Verbindung zwischen den Teilgebieten eins und zwei (T1+T2):
Die fahrverkehrstechnische Verbindung zwischen den Teilgebieten eins und zwei (T1 + T2) ist unter Erhalt der vorhandenen Topographie und nur durch minimalsten Eingriff in den geschützten Steilhang sowie Anpassung des natürlichen Geländeverlaufs herzustellen.
- Herstellungsart:
Fahr- und Fußwege sowie Stellplätze sind mit einem wasser- und luftdurchlässigen Belag wie z. B. Schotterrasen oder ähnlichen Sandbelägen zu befestigen.

6.5.2 Abgrabungen und Aufschüttungen:

6.5.2.1 Zulässige Abgrabungen und Aufschüttungen in den Teilgebieten eins, zwei und sechs (T1, T2 und T6):
Das natürlich vorhandene Gelände (gewachsene Gelände) der Teilgebiete eins, zwei, und sechs (T1, T2 und T6) ist in der vorhandenen Ausprägung zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche (innerhalb der Baugrenzen) bis zu 0,50 m unter oder über dem innerhalb des jeweiligen Baufensters festgesetzten Höhenbezugspunktes zulässig. Der § 63 Abs. 8 LBO-SH und der § 11 LNatSchG i.V.m. § 17 BNatSchG sind dabei zu beachten.

6.5.2.2 Zulässige Abgrabungen und Aufschüttungen für den in der Planzeichnung mit ***1** gekennzeichneten Bereich des Teilgebiets drei (T3):

In dem mit ***1** gekennzeichneten Bereich des Teilgebiets drei (T3) sind Aufschüttungen bis 3,50 m ü. NN aufgrund Hochwasserschutzgründen (hochwassergefährdeter Bereich) zulässig.
Abgrabungen sind nicht zulässig. Der § 63 Abs. 8 LBO-SH und der § 11 LNatSchG i.V.m. § 17 BNatSchG sind dabei zu beachten.

6.5.2.3 Zulässige Abgrabungen und Aufschüttungen für die in der Planzeichnung mit ***2, *3, *4, *5 und *6** gekennzeichneten Bereiche (Baufenster) des Teilgebiets drei (T3):
Das natürlich vorhandene Gelände (gewachsene Gelände) für die in der Planzeichnung mit ***2, *3, *4, *5 und *6** gekennzeichneten Bereiche (Baufenster) des Teilgebietes drei (T3) ist in der vorhandenen Ausprägung zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur bis zu 0,50 m unter oder über den festgesetzten Maßen (OKFF EG) zulässig. Der § 63 Abs. 8 LBO-SH und der § 11 LNatSchG i.V.m. § 17 BNatSchG sind dabei zu beachten.

6.5.2.4 In den Teilgebieten vier und fünf (T4 und T5) sind Veränderungen des natürlich vorhandenen Geländes (gewachsenen Geländes) durch Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig.

7. Erschließung

Es gilt die gemäß der Camping- und Wochenendplatzverordnung festgesetzte Mindestbreite.

Hinweise zum hochwassergefährdeten Bereich:
Die Teilgebiete eins (T 1), und zwei (T 2) sowie Abschnitte des Teilgebietes drei (T3) des Sondergebiets „Camping" (SOC) liegen innerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches unterhalb der Höhenlinie von NN +3,50 m. Daraus begründet sich die Festsetzung für die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF EG) (siehe Ziffer 3 Teil B Text) i.V.m. den Festsetzungen Abgrabungen und Aufschüttungen (Teil B Text Ziffer 6.5.2). Eine nähere Erläuterung ist der Begründung, die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck beiliegt, zu entnehmen.

Hinweise zu Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Die vorhabenbedingten Folgen für das Landschaftsbild werden durch die im Gebiet vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen teilweise kompensiert.
Die Beanspruchung der Bodenfläche wird außerhalb des B-Plangeltungsbereichs in der Gemeinde Schwedeneck der Gemarkung Grönwohld, Flur 5, Flurstück 3/3 durch Aufbau und Erhalt einer streifenartigen naturnahen ca. 1,25 ha großen Gehölzanpflanzung östlich des Geheges „Lehmrott" ausgeglichen. Die Art und Qualität der Anpflanzungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Teil A: Planzeichnung Aufhebung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 13

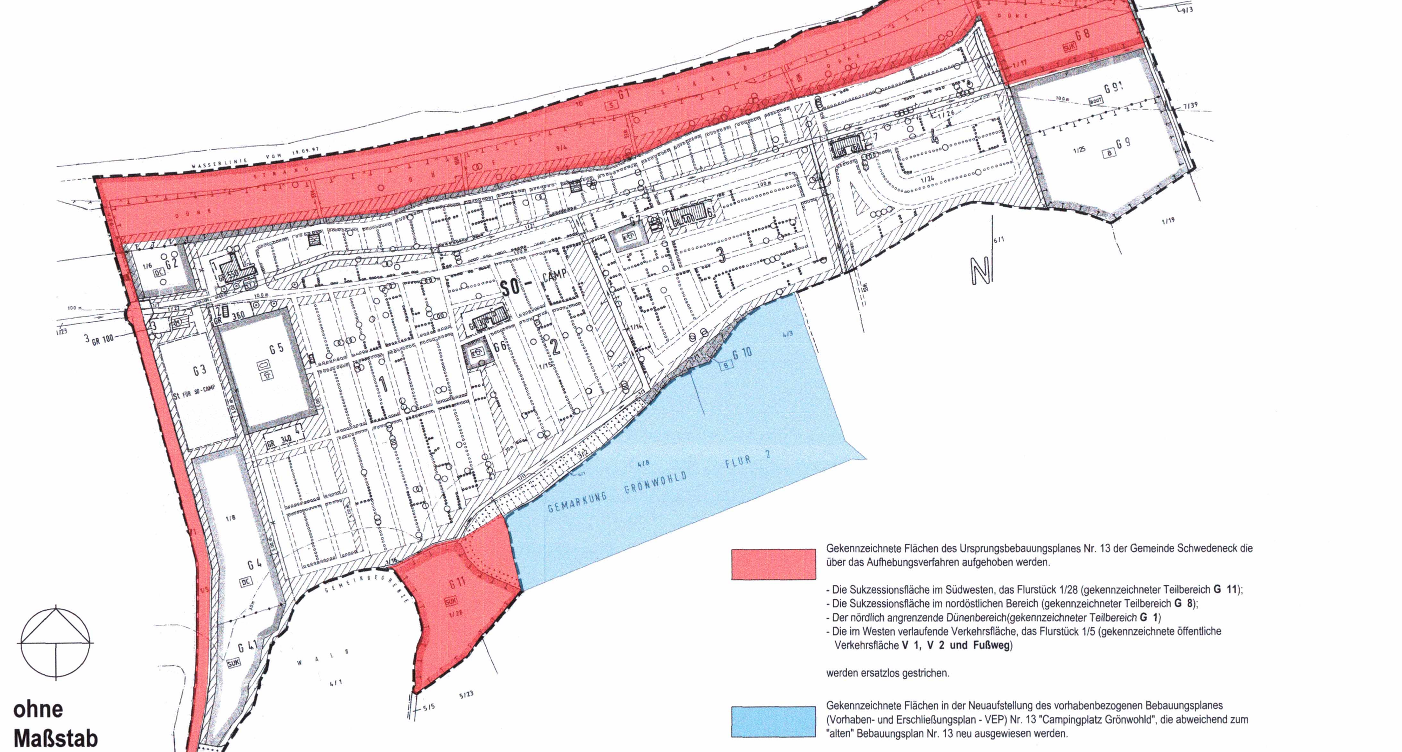

ohne Maßstab

Gekennzeichnete Flächen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck die über das Aufhebungsverfahren aufgehoben werden.

- Die Sukzessionsfläche im Südwesten, das Flurstück 1/28 (gekennzeichneter Teilbereich **G 11**);
- Die Sukzessionsfläche im nordöstlichen Bereich (gekennzeichneter Teilbereich **G 8**);
- Der nördlich angrenzende Dünenbereich(gekennzeichneter Teilbereich **G 1**)
- Die im Westen verlaufende Verkehrsfläche, das Flurstück 1/5 (gekennzeichnete öffentliche Verkehrsfläche **V 1, V 2 und Fußweg**)

werden ersatzlos gestrichen.

Gekennzeichnete Flächen in der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 13 "Campingplatz Grönwohld", die abweichend zum "alten" Bebauungsplan Nr. 13 neu ausgewiesen werden.

- Die Teilgebiete (T) zwei [2], drei [3], fünf [5] und sechs [6]

8. Aufhebung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck

Der seit dem 21.01.1998 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck für den Bereich „Campingplatz Grönwohld, nordwestlich Krusendorf an der Eckernförder Bucht" wird mit der Satzung der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck für den Bereich „Campingplatz Grönwohld, nordwestlich Krusendorf an der Eckernförder Bucht" mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2015, bekannt gemacht im amtlichen Mittteilungsblatt vom ………………………………, aufgehoben.

Hinweis zum Aufhebungsbeschluss des „alten" Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck
Über den seit dem 21.01.1998 rechtskräftigen alten (Ursprungs-) Bebauungsplan und dessen von der neuen Planung der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 13 abweichenden Geltungsbereich wurde ein selbständiger Aufhebungsbeschluss beschlossen.
Der Aufhebungsbeschluss soll unabhängig vom weiteren Rechtschicksal der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 13 Bestand haben.

Aufgrund des v.g. abweichenden Geltungsbereichs werden künftig

- *die Sukzessionsfläche im Südwesten, das Flurstück 1/28 (B-13 –alt, gekennzeichneter Teilbereich **G 11**);*
- *die Sukzessionsfläche im nordöstlichen Bereich (B-13 –alt, gekennzeichneter Teilbereich **G 8**);*
- *der nördlich angrenzende Dünenbereich(B-13 –alt, gekennzeichneter Teilbereich **G 1**)*
- *die im Westen verlaufende Verkehrsfläche, das Flurstück 1/5 (B-13 –alt, gekennzeichnete öffentliche Verkehrsfläche **V 1, V 2 und Fußweg**)*

ersatzlos gestrichen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.03.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen am 17.07.2007 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 04.09.2008 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 26.06.2008 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 04.12.2008 den Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4a. Am 08.12.2011 erfolgte der erneute Aufstellungsbeschluss aufgrund der Änderung der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13.07.2010.

5. Der Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 26.01.2012 bis 27.02.2012, täglich von 08:00 bis 12:00Uhr, dienstags von 14:00 -16:00 Uhr und nach Vereinbarung sowie mittwochs geschlossen, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen am 17.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Dänischenhagen, den 4. DEZ. 2018 — Siegel — Amtsvorsteher

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 23.01.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Dänischenhagen, den 4. DEZ. 2018 — Siegel — Amtsvorsteher

7. Das Verfahren wurde von einen bis dato Angebotsbebauungsplan zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) gemäß § 12 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.07.2014 umgestellt.
8. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 13, wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 12.09.2014 bis 13.10.2014, täglich von 08:00 bis 12:00Uhr, dienstags von 14:00 -16:00 Uhr und nach Vereinbarung sowie mittwochs geschlossen, erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen am 02.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Dänischenhagen, den 4. DEZ. 2018 — Siegel — Amtsvorsteher

9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am 29.09.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Dänischenhagen, den 4. DEZ. 2018 — Siegel — Amtsvorsteher

10. Der katastermäßige Bestand am 04.06.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 03. Dez. 2018 — Siegel — ÖbVI

11. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.01.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Dänischenhagen, den 4. DEZ. 2018 — Siegel — Amtsvorsteher

12. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 22.01.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Dänischenhagen, den 4. DEZ. 2018 — Siegel — Amtsvorsteher

12a. Der Teilbereich des bisherigen Bebauungsplan Nr. 13, der von diesem neuaufgestellten Bebauungsplan überlagert wird, wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung am ………………………… aufgehoben. Die Bekanntmachung erfolgte am ………………………… im Amtlichen Bekanntmachungsblatt.

13. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwedeneck, den 4. DEZ. 2018 — Siegel — Bergermeister

14. Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 13 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am – 5. Feb. 2019 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am – 6. Feb. 2019 in Kraft getreten.

Dänischenhagen, den – 6. Feb. 2019 — Siegel — Amtsvorsteher

Übersichtsplan ohne Maßstab

Satzung der Gemeinde Schwedeneck, Kreis Rendsburg - Eckernförde über die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 13 *"Campingplatz Grönwohld"*

Für den Bereich „Campingplatz Grönwohld", nordwestlich von Krusendorf an der Eckernförder Bucht

BEARBEITUNG : 30.11.2011, 25.04.2014, 30.05.2014

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT : Redaktionell geändert und ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2015

ART DES VERFAHRENS : ■ REGEL-VERFAHREN ■ VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (§ 12 BauGB) ☐ EINFACHER BEBAUUNGS-PLAN (§ 30(3) BauGB) ☐ VEREINFACHTES VERFAHREN (§ 13 BauGB) ☐ BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (B-PLÄNE DER INNENENTWICKLUNG § 13a BauGB)

STAND DES VERFAHRENS: ■ § 3(1) BauGB ■ § 4(1) BauGB ☐ § 4a(2) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 4a(3) BauGB ■ § 1(7) BauGB ■ § 10 BauGB